

# **Benutzungssatzung für die Gelände der städtischen Schulen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.2018 (GBl. S. 65) - GemO - in Verbindung mit den §§ 10 und 142 GemO hat der Gemeinderat der Stadt Rastatt folgende Benutzungssatzung für die Gelände der städtischen Schulen beschlossen:

## **§ 1 Zweck der Benutzungssatzung**

Diese Benutzungssatzung regelt die Nutzung und den Aufenthalt auf dem Gelände des Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums, des Tulla-Gymnasiums, der August-Renner-Realschule, der Gustav-Heinemann-Schule, der Karlschule, der Carl-Schurz-Schule, der Grundschule Niederbühl, der Grundschule Ottersdorf, der Grundschule Plittersdorf, der Grundschule Rauental, der Hans-Thoma-Schule, der Hansjakobschule sowie der Johann-Peter-Hebel-Schule.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Benutzungssatzung gilt für die folgenden Schulgelände:

Ludwig-Wilhelm-Gymnasium, Lyzeumstr. 11, Rastatt  
Tulla-Gymnasium, Danziger Str. 1, Rastatt  
August-Renner-Realschule, Ludwigstr. 4, Rastatt  
Karlschule, Karlstr. 1, Rastatt  
Karlschule Sporthalle, Ludwigring 1/1, Rastatt  
Gustav-Heinemann-Schule, Rheinauer Ring 158, Rastatt  
Hansjakobschule, Engelstr. 4, Rastatt  
Jahnhalle, Herrenstr. 46, Rastatt  
Hans-Thoma-Schule, St.-Michael-Str. 4, Rastatt-Wintersdorf  
Johann-Peter-Hebel-Schule, Buchenstr. 18, Rastatt  
Carl-Schurz-Schule, Sandweierer Str. 1, Rastatt  
Grundschule Niederbühl, Laurentiusstr. 8/2, Rastatt-Niederbühl  
Sporthalle Niederbühl, Wiesenstr. 51, Rastatt-Niederbühl  
Grundschule Ottersdorf, Wilhelmstr. 17, Rastatt-Ottersdorf  
Grundschule Rauental, Federbachstr. 5, Rastatt-Rauental  
Grundschule Plittersdorf, Fährstr. 46, Rastatt-Plittersdorf  
Altrheinhalle, Riedstr. 26, Rastatt-Plittersdorf

Die genaue räumliche Abgrenzung der jeweiligen Schulgelände ergibt sich aus den dieser Satzung beigefügten jeweiligen Lageplänen. Die Lagepläne sind während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht beim Kundenbereich Schulen der Stadt Rastatt,

Kaiserstr. 48, 76437 Rastatt, Zi.-Nr. 312 niedergelegt. Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 3 Zweckbestimmung und Nutzung**

Die Schulgelände sowie die dortigen Einrichtungen dienen dem Schulbetrieb, insbesondere der Abhaltung von Unterricht sowie der Durchführung von schulischen Arbeitsgemeinschaften, Schulveranstaltungen, Elternabenden, Klassenpflegschaftsabenden, Konferenzen und Betreuungsangeboten. Sie dürfen gemäß § 51 des Schulgesetzes Baden-Württemberg (SchG) nicht für Zwecke verwendet werden, die den Belangen der Schule widersprechen.

### **§ 4 Benutzung**

1. Während des Schulbetriebs dürfen sich auf den Schulgeländen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr neben den Schülerinnen und Schülern, den Bediensteten der Schule sowie der Stadt Rastatt andere Personen nur mit Erlaubnis der Schulleitung oder der Stadt Rastatt aufhalten. Für die Schulen in der Kernstadt ist die Erlaubnis beim Fachbereich Schulen, Kultur und Sport, bei den Schulen in den Ortsteilen bei der jeweiligen Ortsverwaltung einzuholen.
2. Frei zugängliche Teile des Schulgeländes können von der Allgemeinheit an Schultagen von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr genutzt werden, sofern in dieser Zeit kein Schulbetrieb stattfindet. An Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie in den Ferien ist die Nutzung in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet.
3. Eine außerschulische Nutzung der Schulsporthallen oder der auf dem Schulgelände befindlichen Mehrzweckhallen und Schulsportanlagen (z.B. für Trainings- oder Ligabetrieb von Vereinen) ist nur nach dem vorherigen Abschluss eines Überlassungsvertrages möglich. In der Kernstadt ist ein derartiger Überlassungsvertrag mit dem Fachbereich Schulen, Kultur und Sport, in den Schulen in den Ortsteilen mit der jeweils zuständigen Ortsverwaltung abzuschließen. Gleiches gilt für die Nutzung des Schulgeländes für Veranstaltungen.
4. Das Schulgelände sowie die dortigen Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und ordentlich zu hinterlassen. Benutzerinnen und Benutzer haben das Gelände sauber zu halten und Beschädigungen zu vermeiden. Verunreinigungen sind durch die Verursacherinnen und Verursacher umgehend zu beseitigen.
5. Folgende Handlungen sind auf den Schulgeländen untersagt:
  - a) das Lagern und Nächtigen,

- b) andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, Trunkenheits- oder sonst rauschbedingtem Verhalten erheblich zu belästigen oder zu behindern,
- c) das nicht bestimmungsgemäße Benutzen von Bänken und anderen Einrichtungen sowie von Einfriedungen,
- d) das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
- e) das Verrichten der Notdurft,
- f) das Vornehmen oder das Vornehmen lassen von sexuellen Handlungen an sich oder an einer anderen Person,
- g) der Konsum von Betäubungsmitteln,
- h) der Konsum von alkoholischen Getränken sowie das Rauchen,
- i) Gegenstände, auch Kleinabfälle (z. B. Papier, Lebensmittelreste, Zigarettenskippen, Verpackungen aller Art, Getränkedosen, Flaschen, Glasscherben und dergleichen), wegzuworfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter,
- j) das Befahren des Schulhofs mit einem Kraftfahrzeug (PKW, Motorrad, Mofa, E-Roller, etc.), mit Ausnahme elektrisch betriebener Rollstühle sowie
- k) das Mitführen von Tieren, mit Ausnahme von Blindenhunden.

Andere Vorschriften, wie die des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- sowie des Landesabfallgesetzes, des Landesnichtraucherschutzgesetzes, des Schulgesetzes, der Hausordnungen der Schulen, der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Schulaulen und sonstigen Schulräumen zur außerschulischen Nutzung sowie der städtischen Polizeiverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

## **§ 5 Ausnahmen**

Ausnahmen von dieser Benutzungssatzung bedürfen grundsätzlich der vorherigen Genehmigung der Schulleitung oder der Stadt Rastatt.

## **§ 6 Hausrecht, Platzverweis und Platzverbot**

Die jeweilige Schulleitung sowie die Stadt Rastatt üben auf den Geländen und in den Einrichtungen das Hausrecht aus. Anordnungen von Bediensteten der Schule oder der Stadt Rastatt, des Gemeindlichen Vollzugsdienstes oder des Polizeivollzugsdienstes ist unverzüglich Folge zu leisten. Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwider handeln oder Anordnungen der Bediensteten, des Gemeindlichen Vollzugsdienstes oder des Polizeivollzugsdienstes nicht nachkommen, können auf begrenzte (Platzverweis) oder unbegrenzte Zeit (Platzverbot) des Geländes verwiesen werden. Für die Einrichtungen können Hausverbote erteilt werden.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Ziffer 1 bis 3 ein Schulgelände, eine Schulsporthalle oder –anlage nutzt und dies nicht durch eine gesonderte Erlaubnis oder einen Nutzungsvertrag geregelt ist.
2. entgegen § 4 Ziffer 4 ein Schulgelände sowie die dortigen Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt,
3. entgegen § 4 Ziffer 5 a) auf dem Gelände lagert oder nächtigt,
4. entgegen § 4 Ziffer 5 b) andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, Trunkenheits- oder sonst rauschbedingtem Verhalten erheblich belästigt oder behindert,
5. entgegen § 4 Ziffer 5 c) Bänke oder andere Einrichtungen sowie Einfriedungen nicht bestimmungsgemäß benutzt über den durch Hinweisschilder bestimmten Umfang hinaus,
6. entgegen § 4 Ziffer 5 d) körperliche Nähe durch aufdringliches Betteln sucht oder Minderjährige zu dieser Art des Bettelns anstiftet,
7. entgegen § 4 Ziffer 5 e) seine Notdurft verrichtet,
8. entgegen § 4 Ziffer 5 f) an sich oder an einer anderen Person sexuelle Handlungen vornimmt oder vornehmen lässt,
9. entgegen § 4 Ziffer 5 g) Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
10. entgegen § 4 Ziffer 5 h) Alkohol konsumiert oder raucht,

11. entgegen § 4 Ziffer 5 i) Gegenstände, auch Kleinabfälle (z. B. Papier, Zigarettenkippen, Kaugummi, Lebensmittelverpackungen wie Getränkedosen, Flaschen, Glasscherben und dergleichen) wegwirft oder ablagert, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
12. entgegen § 4 Ziffer 5 j) einen Schulhof mit einem Kraftfahrzeug befährt sowie
13. entgegen § 4 Ziffer 5 k) Tiere mit sich führt.
14. entgegen § 6 einer Anordnung von Bediensteten der Schule oder der Stadt Rastatt, des Gemeindlichen Vollzugsdienstes oder des Polizeivollzugsdienstes nicht unverzüglich Folge leistet oder gegen einen Platzverweis/-verbot oder ein Hausverbot verstößt.

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Benutzungsordnung verstößt. Ordnungswidrigkeiten können in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens mit 500 € geahndet werden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Benutzungssatzung tritt am 01. Dezember 2019 in Kraft.

Rastatt, den 17.10.2019

Hans Jürgen Pütsch  
(Oberbürgermeister)